

Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds der Aktiengesellschaft: AG-Vorstands-Anstellungsvertrag

von
Dr. Hermann H. Haas, Dr. Bernd Ohlendorf

2. Auflage

Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds der Aktiengesellschaft: AG-Vorstands-Anstellungsvertrag – Haas / Ohlendorf
schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Arbeitsvertrag, Arbeitsentgelt



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 61012 7

Die Variante 1 beschränkt sich auf das in der Praxis besonders wichtige Gebiet der **technischen Schutzrechte** und ordnet die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes an.³⁸⁶ Danach hat das Vorstandsmitglied **Erfindungen** und **technische Verbesserungsvorschläge** der Aktiengesellschaft zu melden. Die Aktiengesellschaft hat zu erklären, ob und in welchem Umfang sie diese in Anspruch nimmt. Erfindungen, die im Zusammenhang mit dem Anstellungsvertrag stehen (sog. Diensterfindungen), kann die Aktiengesellschaft beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch nehmen. Bei einer unbeschränkten Inanspruchnahme geht das Recht an der Erfindung auf die Aktiengesellschaft über; bei einer beschränkten Inanspruchnahme erhält die Aktiengesellschaft eine nichtausschließliche Lizenz. Die Erteilung einer einfachen Lizenz kann die Aktiengesellschaft auch im Falle einer sog. freien Erfindung verlangen, also wenn die Erfindung nicht in einem dienstlichen Zusammenhang steht. Im Falle der Inanspruchnahme erhält das Vorstandsmitglied eine angemessene Vergütung, die sich bei einer Diensterfindung nach dem objektiven Nutzen der Erfindung sowie dem Beitrag des Vorstandsmitglieds zu dessen Entwicklung bemisst. Einzelheiten lassen sich den Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen entnehmen.³⁸⁷ Im Falle einer freien Erfindung ist eine Vergütung zu zahlen, wie sie einem freien Erfinder zusteht – regelmäßig eine angemessene Lizenzgebühr. Eine solche Regelung wird zumeist beiden Seiten gerecht: Sie stellt einerseits sicher, dass die Aktiengesellschaft nicht durch technische Entwicklungen des Vorstandsmitglieds „blockiert“ wird und sie diese zumindest im Wege einer einfachen Lizenz nutzen kann. Andererseits ist durch die entsprechende Anwendung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes gewährleistet, dass das Vorstandsmitglied eine angemessene Vergütung für seine Entwicklung erhält, insbesondere wenn diese nicht zu seinem eigentlichen Aufgabengebiet gehört.

Die Vereinbarung der Variante 2 empfiehlt sich, wenn die Erbringung erheblicher **schöpferischer** oder **erfinderischer Leistungen** durch das Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit **geschuldet** ist. In einem solchen Falle ist eine umfassende Rechtseinräumung zugunsten der Aktiengesellschaft angemessen, da das Vorstandsmitglied diese Leistungen von vornherein zum Nutzen der Aktiengesellschaft erbringt, diese die Arbeitsergebnisse verwerten können soll und das Vorstandsmitglied seine vertragliche Vergütung (auch) gerade für die Erbringung dieser Leistungen erhält. Die Besonderheiten des Urheberrechts machen insoweit eine relativ ausführliche Formulierung der Rechtsübertrag bzw. Rechtseinräumung erforderlich.

2. Rechtsübertragung und -einräumung

Nach deutschem Recht sind technische Schutzrechte **übertragbar**, während an Urheberrechten lediglich Nutzungsrechte (Lizenzen) eingeräumt werden können.³⁸⁸ Die relativ kurze Formulierung der Variante 1 ist daher einerseits durch den Verweis auf die umfassenden gesetzlichen Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes bedingt, andererseits durch den Umstand, dass durch die im Bereich technischer Schutzrechte mögliche Übertragung des Schutzrechtes eine umfassende Rechtsnachfolge eintritt. In der Variante 2, die auch Urheberrechte und verwandte Schutzrechte erfasst, ist hingegen im Hinblick auf die auf § 31 Abs. 5 UrhG basierende „Zweckübertragungstheorie“ der Umfang der eingeräumten Verwertungsbefugnisse detailliert aufzuzählen sowie der Zweck der Rechtseinräumung genau zu dokumentieren. Das Vertragsmuster ist insoweit in der Variante 2 (Ziff. 1) den Bedürfnissen des Einzelfalls entsprechend, zu ergänzen. Eine pauschale Rechtseinräumung, die Art und Umfang der zulässigen Verwertung nicht substantiiert erfasst, wäre hingegen so auszulegen, dass nur die für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Rechte der Aktiengesellschaft eingeräumt werden und im Übrigen alle Rechte beim Vorstandsmitglied als Urheber verbleiben.³⁸⁹ Auch die Genehmigung zur Weiterübertragung und zur Bearbeitung urheberrechtlich geschützter Arbeitsergebnisse bedarf einer gesonderten Regelung.³⁹⁰ Nicht übertragbar sind Urheberpersönlichkeitsrechte. Dies betrifft insbesondere die Rechte auf Namensnennung und auf Rückruf wegen Nichtausübung der Rechte, auf die jedoch teilweise verzichtet werden kann.³⁹¹ Die Wahrnehmung von Urheberpersönlichkeitsrechten kann im Übrigen – ohne Verzicht auf den Kern derselben – auf die Aktiengesellschaft übertragen werden.³⁹²

3. Vergütung

Gehört die Erbringung erfinderischer und schöpferischer Leistungen zum Aufgabenbereich des Vorstandsmitglieds, wird sich dies in der Regel in der **vertraglichen Vergütung** niederschlagen. Es erscheint daher angemessen, die Erbringung dieser Leistungen weitestgehend mit der vertraglichen Vergütung als **abgegolten** anzusehen, wie dies in der Variante 2 (Ziff. 1 und 2) vorgesehen ist. Anderenfalls ist eine gesonderte Vergütung angemessen und – zumindest im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse – auch erforderlich.³⁹³

4. Mitwirkung bei Schutzrechtsanmeldungen

Schutzrechtsanmeldungen bedürfen häufig der Mitwirkung des Erfinders bzw. Schöpfers. So ist z. B. die unverzügliche Mitteilung von Dienstertfindungen notwendig, um die für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen erforderliche Neuheit zu wahren und die Anmeldepriorität zu sichern.³⁹⁴ In Schutzrechtsverletzungsprozessen sind in der Regel Lizenzverträge vorzulegen, wenn nicht aus eigenem Recht geklagt wird. Die **Mitwirkungspflicht** des Vorstandsmitglieds muss über die Beendigung des Anstellungsvertrages hinaus bestehen, da Schutzrechtsanmeldungen häufig einer längeren Vorberbeitung bedürfen und daher auch nach Vertragsbeendigung in Betracht kommen.

§ 7

Wettbewerbsverbot während der Vertragslaufzeit/ Verschwiegenheitsverpflichtungen/Vertragsstrafen

1. Während der Dauer dieses Vertrages gilt – unabhängig von der Bestellung als Vorstandsmitglied – § 88 Abs. 1 AktG. Dem Vorstandsmitglied ist es während der Dauer dieses Vertrages insbesondere nicht gestattet, in selbstständiger oder unselbstständiger, entgeltlicher oder unentgeltlicher, gelegentlicher oder gewerbsmäßiger oder sonstiger Art und Weise für ein Unternehmen tätig zu werden, welches mit der Aktiengesellschaft in direktem oder indirektem Wettbewerb steht. Darüber hinaus wird sich das Vorstandsmitglied während der Dauer dieses Vertrags nicht an Unternehmen beteiligen, die mit der Aktiengesellschaft oder mit der Aktiengesellschaft verbundenen Unternehmen in Konkurrenz stehen oder im wesentlichen Umfang Geschäftsbeziehungen zur Aktiengesellschaft unterhalten. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb börsennotierter Aktien oder Options- oder Wandelanleihen, soweit dieser Erwerb insgesamt 1% des Kapitals der betreffenden Unternehmen nicht übersteigt.
2. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, alle vertraulichen Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Aktiengesellschaft und mit der Aktiengesellschaft verbundener Unternehmen (insbesondere Verfahren, Daten, Know-How, Marketingpläne, Geschäftsplanungen, unveröffentlichte Bilanzen, Budgets, Lizenzen, Preise, Kosten und Kunden sowie Lieferanten) einschließlich des Inhalts dieses Vertrages strengstens geheimzuhalten, es sei denn, das Vorstandsmitglied ist – bei gleichzeitiger um-

fassender Unterrichtung der Aktiengesellschaft – aufgrund gesetzlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenbarung verpflichtet. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

3. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, in Zweifelsfällen zuvor über den Umfang des Wettbewerbsverbotes mit dem Aufsichtsrat bzw. der Verschwiegenheitsverpflichtung mit dem Gesamtvorstand, ggf. dem Aufsichtsrat eine Klärung herbeizuführen.

Optional:

4. Das Vorstandsmitglied verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 oder 2 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von maximal einem festen Jahresgehalt im Sinne des § 3 Ziff. 1 dieses Vertrages. Die Höhe der Vertragsstrafe legt die Aktiengesellschaft im Einzelfall nach billigem Ermessen fest. Bei der Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe im Einzelfall wird die Aktiengesellschaft insbesondere die Schwere der Vertragsverletzungen einschließlich der bei der Aktiengesellschaft drohenden und eingetretenen Schadenshöhe, die Schwere des Verschuldens des Vorstandsmitglieds, die wirtschaftliche Lage und die Einkommensverhältnisse des Vorstandsmitglieds, aber auch die mit der Vertragsstrafe grundsätzlich verbundene Zwecksetzung als Abschreckung, Druck- und Sicherungsmittel angemessen berücksichtigen. Ist im Einzelfall die Vertragsstrafe zu hoch bemessen, gilt § 343 BGB. Besteht die Zuwiderhandlung in einer Dauerverletzung (als solche werden insbesondere verstanden die kapitalmäßige Beteiligung von mehr als 1% an einem Wettbewerbsunternehmen oder die Eingehung eines Dauerschuldverhältnisses im Sinne eines Arbeits-, Dienst-, Handels- oder Beratungsverhältnisses), wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat, in dem die Dauerverletzung anhält, neu verwirkt. Mehrere Zuwiderhandlungen führen unabhängig voneinander zur Verwirkung von jeweils einer Vertragsstrafe, ggf. auch mehrfach innerhalb eines Monats. Hingegen sind mehrere einzelne Zuwiderhandlungen im Rahmen einer Dauerverletzung von der für die Dauer der Verletzung verwirkten Vertragsstrafe mit umfasst. Die Geltendmachung eines für die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt der Aktiengesellschaft vorbehalten. Unberührt bleiben ebenfalls alle sonstigen der Aktiengesellschaft zustehenden Ansprüche (wie z. B. Unterlassungsansprüche).

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| 1. Wettbewerbsverbot während der Vertragslaufzeit | 4. Verschwiegenheitsverpflichtung |
| 2. Schadensersatzanspruch und Eintrittsrecht | 5. Pflicht zur Klärung von Zweifelsfällen |
| 3. Verjährung | 6. Vertragsstrafe |

1. Wettbewerbsverbot während der Vertragslaufzeit

Obwohl durch den Verweis in § 7 Ziff. 1 Satz 1 des Vertragsmusters auf die gesetzliche Regelung des § 88 Abs. 1 AktG dieser Regelung nur eine deklaratorische Bedeutung zukommt, erscheint es sinnvoll, diesen Hinweis in den Vertrag aufzunehmen. Die im Vertragsmuster gewählte Formulierung berücksichtigt darüber hinaus, dass nach dem engen Wortlaut des § 88 AktG das Wettbewerbsverbot nur für die Dauer der Bestellung gilt, durch die im Vertragsmuster verwandte Formulierung dieses jedoch für die gesamte Vertragslaufzeit ausgedehnt wird.³⁹⁵

Selbstverständlicher Grund für das Wettbewerbsverbot ist, dass das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 88 Abs. 1 AktG über die als Allgemeinwissen zu unterstellende **Loyalitätspflicht** eines jeden Vorstandsmitglieds hinausgeht, Wettbewerb zur eigenen Aktiengesellschaft zu unterlassen.

§ 88 Abs. 1 AktG hat folgenden Inhalt: Zum einen dürfen nach § 88 Abs. 1 Satz 1 AktG Vorstandsmitglieder im Geschäftszweig ihrer Aktiengesellschaft keine **Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung** machen. Offenkundiger Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist es, dass das Vorstandsmitglied die Interessen der Aktiengesellschaft nicht durch Konkurrenzgeschäfte beeinträchtigen soll. Der Geschäftszweig der Aktiengesellschaft entspricht ihrem tatsächlichen Tätigkeitsbereich, wobei der Begriff nicht zu eng gefasst werden darf. Zum Tätigkeitsbereich können durchaus auch Geschäftsbereiche gezählt werden, die eine Aktiengesellschaft durch ein unter ihrer Konzernleitung stehendes Unternehmen betreibt. Soweit im Einzelfall dieses gesetzliche Wettbewerbsverbot in jedem Fall auf Konzerngesellschaften oder eine ganze Konzerngruppe oder Beteiligungsgesellschaften erstreckt werden soll, ist eine grundsätzlich zulässige ausdrückliche diesbezügliche Regelung in den Anstellungsvertrag aufzunehmen.

Zum anderen stellt § 88 Abs. 1 Satz 1 AktG durch das **Verbot** für einen **Vorstand**, ein **Handelsgewerbe** zu betreiben, sicher, dass das Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft seine gesamte Arbeitskraft widmet (s. auch § 2 Abs. 1 des Vertragsmusters). Allerdings beschränkt das Gesetz den Vorstand lediglich hinsichtlich Tätigkeiten

im Rahmen eines Handelsgewerbes. Handelsgewerbe ist ein Gewerbe, das dem Handelsrecht unterliegt. Dabei kann ein Handelsgewerbe ein Gewerbe, d. h. eine auf Gewinn und dauernde Wiederholung gerichtete selbständige Tätigkeit entweder wegen des Gegenstands des Gewerbebetriebes (§ 1 Abs. 2 HGB) oder kraft Registereintrags wegen der Art und des Umfangs des Betriebes (§§ 2, 3, 5 HGB) sein. Für das Verbot des Betriebes eines Handelsgewerbes durch ein Vorstandsmitglied kommt es nicht darauf an, ob es sich dabei um eine Konkurrenzunternehmung handelt oder nicht.

Das gesetzliche Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder gilt während der gesamten **Zeit** der Bestellung zum Vorstand der Aktiengesellschaft. Das Vertragsmuster dehnt diese Dauer auf die Laufzeit des Vorstandsanstellungsvertrages aus, da Bestellung zum Vorstandsmitglied und Laufzeit des Anstellungsvertrages durchaus auseinanderfallen können.

Die gesetzliche Regelung des § 88 Abs. 1 AktG erfasst nicht **Tätigkeiten** des Vorstandsmitglieds außerhalb des Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft bzw. außerhalb von Handelsgewerben. Aus diesem Grunde ist der Genehmigungsvorbehalt für Nebentätigkeiten sowie die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der gesamten Arbeitskraft des Vorstandsmitglieds in § 2 des Vertragsmusters von ergänzender Bedeutung.

Da das Gesetz dem Vorstand Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung grundsätzlich verbietet und hierzu auch die **Beteiligung an Konkurrenzunternehmen** gehört, sieht § 7 Ziff. 1 Satz 2 des Vertragsmusters zwar die grundsätzliche Unzulässigkeit einer solchen Beteiligung vor, erlaubt jedoch andererseits durch Satz 3 Beteiligungen in Form des Erwerbs börsennotierter Aktien oder Options- oder Wandelanleihen, soweit diese 1% des Kapitals des betreffenden Unternehmens nicht übersteigen. Dieser Vorschlag entspricht praktischen Bedürfnissen. Um denkbaren Interessenkonflikten vorzubeugen, erfasst § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertragsmusters zudem die den geregelten Umfang übersteigende Beteiligung des Vorstandsmitglieds an solchen Unternehmen, die im wesentlichen Umfang in Geschäftsbeziehungen zur Aktiengesellschaft stehen. Wenn ein Vorstandsmitglied mit Kunden und Lieferanten umgeht, müssen seine Entscheidungen ausschließlich an den Interessen seiner Aktiengesellschaft und deren Aktionäre ausgerichtet sein.

Soweit, wie vorstehend angesprochen, das Wettbewerbsverbot auf Konzern- und Beteiligungsgesellschaften ausgedehnt werden soll, empfiehlt es sich, im Rahmen des Vertrages auch das Recht zum Erwerb von Beteiligungen an **Konkurrenzunternehmen** von **Konzern- und Beteiligungsgesellschaften** auszudehnen bzw. darüber hinausgehende Beteiligungen zu verbieten.

Darüber hinaus verbietet § 88 Abs. 1 Satz 2 AktG dem Vorstandsmitglied, **Mitglied des Vorstands** oder **Geschäftsführer** oder **persönlich haftender Gesellschafter** einer anderen Handelsgesellschaft zu sein. Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist es wiederum sicherzustellen, dass der Aktiengesellschaft die Arbeitskraft des Vorstandsmitglieds vollständig erhalten wird. Irrelevant ist es, ob es sich bei der anderen Handelsgesellschaft um eine Konkurrenzgesellschaft zur eigenen Aktiengesellschaft des Vorstandsmitglieds handelt oder nicht. Nicht erfasst durch diese gesetzlichen Regelungen sind Mitgliedschaften in Aufsichtsräten anderer Gesellschaften. Darin liegt weder der Betrieb eines Handelsgewerbes noch ein Geschäftemachen i. S. d. § 88 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Das Vorstandsmitglied kann durch Einwilligung des Aufsichtsrats von den vorstehend dargestellten **Verboten befreit** werden. Einwilligung bedeutet die vorherige Zustimmung, d. h. eine nachträgliche Genehmigung durch den Aufsichtsrat käme zu spät und könnte den Verstoß des Vorstandsmitglieds gegen das gesetzliche Verbot nach § 88 Abs. 1 AktG nicht heilen. Die Einwilligung bedarf des Beschlusses des Aufsichtsrats, der seine Entscheidung einem Ausschuss übertragen kann. Allerdings erlaubt das Gesetz keine generelle Befreiung des Vorstandsmitglieds von den genannten Verboten. Der Aufsichtsrat kann seine Einwilligung nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Gesellschaften bzw. für bestimmte Arten von Geschäften erteilen. Damit sind Blankoeinwilligungen ausgeschlossen.

Dem Vorstandsmitglied ist es zu empfehlen, sich die Einwilligung grundsätzlich schriftlich erteilen zu lassen. Mit dieser Empfehlung korrespondiert die Regelung in § 7 Ziff. 3 des Vertragsmusters, wonach das Vorstandsmitglied in **Zweifelsfällen** über das Wettbewerbsverbot etc. zuvor eine **Klärung** mit dem Aufsichtsrat herbeizuführen hat.

2. Schadensersatzanspruch und Eintrittsrecht

Verstößt das Vorstandsmitglied gegen die dargestellten Verbote des § 88 Abs. 1 AktG, kann die Aktiengesellschaft neben dem Unterlassen des treuwidrigen Verhaltens Schadensersatz gem. § 88 Abs. 2 Satz 1 AktG fordern. Dabei ist es Aufgabe der Aktiengesellschaft, den ihr durch das treuwidrige Verhalten des Vorstandsmitglieds entstandenen Schaden nachzuweisen. Der **Nachweis** von **Kausalität** und **Schaden** wird sich jedoch in der Praxis regelmäßig als äußerst schwierig darstellen.

Vor diesem Hintergrund sieht § 88 Abs. 2 Satz 2 AktG statt der Möglichkeit des Schadensersatzanspruches ein **Eintrittsrecht** der

Aktiengesellschaft in die seitens des Vorstands für eigene Rechnung gemachten Geschäfte vor. In diesem Fall ist es nicht notwendig, dass die Aktiengesellschaft einen ihr durch das Verhalten des Vorstandsmitglieds kausal entstandenen Schaden nachweist.

Die Aktiengesellschaft kann auf diesem Wege die Ergebnisse der verbotswidrig geschlossenen Geschäfte an sich ziehen. Sie gewinnt die **Vorteile** aus einem Geschäft mit einem Kunden, der mit ihr selbst möglicherweise das Geschäft nicht geschlossen hätte. In der Praxis wird dieses Eintrittsrecht allerdings häufig nur eingeschränkt Anwendung finden, da es nicht in Betracht kommt, wenn das Vorstandsmitglied als Organmitglied, Mitarbeiter oder Gesellschafter einer anderen Gesellschaft die unerlaubten Geschäfte gemacht hat.

3. Verjährung

Nach § 88 Abs. 3 AktG verjähren die Ansprüche der Gesellschaft gegen das Vorstandsmitglied auf Schadensersatz sowie hinsichtlich des Eintrittsrechts in **3 Monaten** ab dem Zeitpunkt, im dem sämtliche anderen Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder Kenntnis von der zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung bzw. der das Eintrittsrecht begründenden Handlung **Kenntnis** erlangt haben.³⁹⁶ Bevor nicht sämtliche Genannten von dem Wettbewerbsverstoß Kenntnis haben, beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen. Diese kurze Verjährungsfrist zwingt die Aktiengesellschaft nach Kenntniserlangung zu einem zügigen Handeln gegenüber dem Vorstandsmitglied. Im übrigen verjähren die genannten Ansprüche in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in 5 Jahren nach ihrer Entstehung.

4. Verschwiegenheitsverpflichtung

§ 93 Abs. 1 Satz 3 AktG regelt ausdrücklich, dass Vorstandsmitglieder über **vertrauliche Angaben** und **Geheimnisse** der Aktiengesellschaft, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Still-schweigen zu bewahren haben. Die Verletzung dieser Verpflichtung stellt, soweit Geheimnisse der Gesellschaft betroffen sind, zudem eine Straftat dar, die mit Geldstrafe oder – je nach Tatumständen – mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bewehrt ist. Zudem bestehen ggf. Schadensersatzansprüche der Aktiengesellschaft – § 93 Abs. 2 AktG. Durch diese gesetzliche Regelung wird die jedem Vorstandsmitglied obliegende Treuepflicht konkretisiert, wonach das Wohl und die In-